



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Geschäftsführerin des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Dörte Schönfelder
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Geschäftsführer des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Ole Schmidt
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
21

Telefon (0431) 6641-3
Durchwahl 6641-445

Datum
12. Mai 2006

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Drucksache 16/749 vom 03.05.2006); hier : Stellungnahme des Landesrechnungshofs gemäß § 102 Abs. 3 LHO

Anlage

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in seiner Sitzung am 04.05.2006 in 1. Lesung mit dem Gesetzentwurf befasst und ihn zur weiteren Beratung an den Innen- und Rechtsausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Vorgaben des BVerfG-Urteils zu den Funktionszulagen vom 21.07.2000 umgesetzt werden sollen.

Inhalt und Maßstäbe der Reform der Abgeordnetenentschädigung bestimmen sich zudem im Grundsatz nach den Empfehlungen der Diätenkommission vom 19.12.2001 (Drucksache 15/1500).

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs gibt der Landesrechnungshof folgende Hinweise:

§ 6 Abs. 1 Grunddiät

Sie soll auf 6.700 € (gegenüber bisher 3.927 €) angehoben werden. Die Diätenkommission hatte 5.700 € vorgeschlagen (entsprach der Besoldungsgruppe R 2). Aktuell würde heute R 2 (ohne Weihnachtsgeld) 5.500 € entsprechen. Die geplante Grunddiät entspräche einer Besoldung zwischen R 4 und R 5.

§ 6 Abs. 2 Funktionszulagen

Es sind gestaffelte Funktionszulagen für den Landtagspräsidenten (80 %), die Vizepräsidentinnen (15 %), die Fraktionsvorsitzenden (80 %) und die Parlamentarische Geschäftsführerin und die Parlamentarischen Geschäftsführer sowie die Vorsitzende der SSW-Landtagsgruppe (50 %) vorgesehen. Das Kommissionsmodell geht von einer einheitlichen Funktionszulage in Höhe von 80 % aus. Anders als das Kommissionsmodell sollen auch die beiden Vizepräsidentinnen Funktionszulagen (15 %) erhalten. Als Basisbetrag soll für die Berechnung der Funktionszulagen nur noch die Grunddiät (6.700 €) dienen. Basis des Vorschlags der Diätenkommission war die Gesamtentschädigung in Höhe von 7.000 €.

§ 17 Altersversorgung

Für die Altersversorgung soll ein Zuschlag zur Grunddiät in Höhe von **1.500 €** gezahlt werden. Das Kommissionsmodell sah einen Zuschlag in Höhe von mtl. **850 €** vor (Grundlage: Höchstbeitrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Gesetzlichen Rentenversicherung - Stand 2002). Aktuell ergäbe sich danach heute ein Betrag in Höhe von **1.023 €**. Die Höhe des Zuschlags von 1.500 € liegt um 477 € über dem geltenden Höchstbeitrag zur Rentenversicherung.

§ 22 Übergangsgeld, bisher Sterbegeld

Der Gesetzentwurf ändert die bisherige Überschrift „Sterbegeld“ in „Übergangsgeld“. Inhaltlich bzw. materiell bleibt es aber weitgehend bei der bisherigen Regelung, wonach der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin ein Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 6 Abs. 1 erhalten. Der Gesetzentwurf enthält damit zwei Paragraphen mit derselben Überschrift, nämlich § 16 und § 22 (Übergangsgeld).

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass an Angehörige von verstorbenen Angestellten des öffentlichen Dienstes - anders als früher - kein Sterbegeld mehr gezahlt wird.

§ 28 Anpassungsverfahren

Der jährliche Bericht des Landtagspräsidenten über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung entfällt. Der Gesetzentwurf legt jetzt schon die nächsten Anpassungsschritte zum 01.07.2008 und 01.07.2009 fest. Maßstab ist dabei die Veränderung einer abgewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein, die dem Landtagspräsidenten durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein jährlich bis zum 01.03. mitgeteilt wird.

Diese Regelung ist rechtlich zulässig, da die vorzunehmenden Anpassungen auf einer vom Statistischen Amt mitzuteilenden Maßzahl (Entwicklung der Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein basieren. Dies lässt theoretisch auch Absenkungen der Diäten denkbar erscheinen. Kritisch wird die Tatsache gesehen, dass eine Anpassung lediglich durch den Landtagspräsidenten im GVOBl. veröffentlicht werden soll, also eine transparente Behandlung dieses Themas durch das Parlament nicht erfolgen würde (dies verlangt das „Diäten-Urteil“ des BVerfG aus dem Jahr 1975 - 2 BvR 193/74).

§ 49 Übergangsregelungen für Abgeordnete der 16. Wahlperiode

Für alle Abgeordneten, die nach dem 01.01.2007 aus dem Landtag ausscheiden und Altersentschädigung nach dem geltenden Abgeordnetengesetz erhalten, wird gem.

§ 49 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzentwurfs der Basisbetrag auf 4.800 € erhöht. Nach § 49 Abs. 4 Buchst. b erhöht sich diese Altersentschädigung nach einer Mitgliedschaft von acht Jahren für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 18. Jahr um 3,675 %. Die Höchstversorgung der Altersentschädigung beträgt 71,75 %.

Die getroffenen Übergangsregelungen sind insgesamt sachgerecht und nachvollziehbar. Die deutliche Erhöhung des Basisbetrags zur Berechnung der Altersentschädigung für nach dem 01.01.2007 aus dem Landtag ausscheidende Abgeordnete von 3.926 € auf 4.800 € (rd. 22 %) wird allerdings zu einer spürbaren Belastung des Landeshaushalts führen.

Die Anlage enthält einen tabellarischen Vergleich zwischen dem Kommissionsvorschlag und dem Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Aloys Altmann

Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung
hier: Vergleich des Kommissionsmodells vom 19.12.2001
mit dem Entwurf des AbgG vom 03.05.2006

Anlage
zur Stellungnahme des LRH

	Kommissionsmodell Drucksache 15/1500 v. 19.12.2001		Gesetz zur Änderung des AbgG Drucksache 16/749 v. 03.05.2006		in NRW
	je Abg.	69 Abg.	je Abg.	69 Abg.	
Grundbetrag Bezüge nach Besoldungsgruppe R 2 Stand 01.01.02: 12 x 5.268,94 € + Urlaubsg. + 85,2 % Weihnachtsszuw. = 5.683,70 € mtl. Stand 01.01.06: 12 x 5.503,83 € + 58,82 % Sonderzahlung = 5.773,61 € mtl. = 69.283,69 € p.a. => Sonderzahlung wird voraussichtlich wegfallen, dann = 5.500 € mtl. = 66.045,96 € p.a.	68.200 € 5.683 € mtl.	4.705.800 €	80.400 € 6.700 € mtl.	5.547.600 €	mtl. 9.500 € einschl. Altersvorsorge
Soziale Sicherung , davon Altersvorsorge p.a. Höchstbetrag für pflichtversicherte AN bei der BfALVA Stand 01.02.02 mtl. 849,61 € x 12 = 10.195,32 € bei der DRV Stand 01.01.06 mtl. 1.023,75 € x 12 = 12.285,00 € Krankenvorsorge einschl. Pflegeversicherung p.a. Höchstbetrag für freiwillig versicherte AN bei der AOK SH Stand 01.01.02 mtl. 463,73 € x 12 = 5.564,76 € Stand 01.01.06 mtl. 545,06 € + 60,56 € x 12 = 7.267,44 €	15.800 € 10.200 € 5.600 €	1.090.200 € 703.800 € 386.400 €	18.000 € 18.000 € -	1.429.000 € 1.242.000 € 187.000 €	1.500 € Beihilfe
Entschädigung jährlich - ohne Funktionszulagen Entschädigung monatlich	84.000 € 7.000 €	5.796.000 €	98.400 € 8.200 €	6.976.600 €	114.000 € 9.500 €
Funktionszulagen 80 % von 84.000 € bzw. 85.600 € für LP, 5 FV, 4 PGF - mtl.	67.200 € 5.600 €	672.000 € 672.000 €	12.060 € 40.200 € 64.320 €	546.720 € 24.120 € 201.000 € 321.600 €	25 % für die VP von 80.400 € p.a. bzw. 6.700 € mtl. für 2 VP je 15 % - mtl. 1.005 € 4 PGF, 1 SSW je 50 % - mtl. 3.350 € LP, 4 FV je 80 % - mtl. 5.360 €
Entschädigung jährlich - mit Funktionszulagen	151.200 €	6.468.000 €	110.460 € bzw. 138.600 € bzw. 162.720 €	7.523.320 €	mtl. 11.750 € bzw. 14.250 € p.a. 141.000 € bzw. 171.000 €
Entschädigung monatlich	12.600 €		9.205 € bzw. 11.550 € bzw. 13.560 €		mtl. 11.750 € bzw. 14.250 € p.a. 141.000 € bzw. 171.000 €
im Vergleich	Entschädigung ohne Altersvorsorge				
	LP und FV		p.a.		mtl.
			144.720 €		12.060 €
	Entschädigung PGF u. 1 MdL SSW		120.600 €		10.050 €